

081 182

Abschrift
Entscheidungssamml.
d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 664/70

Beschluß

in der Entschädigungssache

Ella S [REDACTED] geb. S [REDACTED]
[REDACTED] Road, [REDACTED] Mass. / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 15. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 23. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil wird von der Hilfservägung getragen, daß zwischen dem Leiden der Klägerin und der Verfolgung kein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Das Berufungsgericht verweist dabei auf das landgerichtliche Urteil und das "überzeugend begründete Gutachten" des Dr. Meyer. Diese Ausführungen liegen auf tatrichterlichem Gebiet und sind im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar.

Auf die von der Beschwerde gestellte Frage, ob im Bescheid vom 29. Dezember 1958 der Anspruch auf Rente für Schaden am Körper oder Gesundheit aus medizinischen

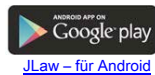
- 3 -

oder aus rechtlichen Gründen abgelehnt worden ist,
kommt es daher nicht mehr an. Auch sonst liegen keine
Gründe für die Zulassung der Revision vor (§ 219
Abs. 2 SGG).

Mal weils: Auch Teile der Urteilsammlung sind als **Zorn** h §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS